

# **Satzung der SG Diepholz von 1870 e. V.**

## **§ 1 Namen und Sitz**

Der Verein führt den Namen

Sportgemeinschaft Diepholz von 1870

und hat den Sitz in Diepholz.

Gründungstag ist der 15. Mai 1870.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Diepholz unter der Nr. VR 120 am 24. Oktober 1961 eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Vereinszweck ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports. Gefördert werden Breiten-, Gesundheits-, Leistungs- und Wettkampfsport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.  
Die SG Diepholz ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der SG Diepholz dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der SG Diepholz fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und den zuständigen Landesfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

#### **§ 4 Rechtsgrundlage**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentlichen Rechtsweg erst zulässig, wenn der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

#### **§ 5 Gliederung des Vereins**

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
2. Jede Abteilung gliedert sich nach Bedarf weiterhin in Gruppen.
3. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.
4. Die Gruppen werden durch Übungsleiter oder deren Stellvertreter geleitet.
5. Jedes Vereinsmitglied ist Mitglied mindestens einer Abteilung und kann in beliebig vielen Abteilungen/Gruppen Sport treiben.

#### **§ 6 Eintritt von Mitgliedern**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist und sich zur Beachtung dieser Satzung bekennt.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe der Ablehnung müssen nicht bekannt gegeben werden.
5. Der Einzug der ersten Beitragszahlung gilt als Bestätigung, daß der Antragsteller in den Verein aufgenommen wurde.

#### **§ 7 Kursteilnehmer**

1. An Kursangeboten können auch Nichtmitglieder teilnehmen. Für diese gilt diese Satzung entsprechend.

#### **§ 8 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder**

1. Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

### **§ 9 Austritt**

1. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. und 31.12.) erfolgen.
2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber des Vorstandes zu erklären.
3. Die Rechte des Mitglieds erlöschen mit dem Austritt. Bestehende Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.

### **§ 10 Vereinsausschluß**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
  - 2.1 wenn die in § 14 vorgesehenen Pflichten für Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
  - 2.2 wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,
  - 2.3 wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
3. Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet zu Ziffer 2.1 und 2.2 der Ehrenrat als Schiedsgericht, zu Ziffer 2.3. der geschäftsführende Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluß muß dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entgeltlich entscheidet. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzuleiten.

### **§ 11 Beitragswesen und Haushaltsführung**

1. Von allen Mitgliedern werden die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge erhoben.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen im Aufnahmejahr nur den anteiligen Vereinsbeitrag.
3. Darüber hinaus können eine Aufnahmegebühr und Umlagen erhoben werden.
4. Abteilungen können in besonderen Fällen für ihren Bereich Sonderbeiträge erheben, die in der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung festgesetzt werden.
5. Der Gesamtverein hat für jedes Jahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Jeder Abteilung ist jährlich ein angemessener Betrag aus dem Beitragsaufkommen zur Durchführung ihres Sportbetriebes zur Verfügung zu stellen. Aufbauend darauf, ist ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen.
6. Abteilungen können eine eigene Kassenverwaltung beantragen. Sie bedarf der schriftlichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
7. Die Kassen sind so zu führen, daß der Kassenstand jederzeit nachweisbar ist. Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

8. Abteilungen, die eine eigene Kasse führen, haben über das Kassenergebnis des vergangenen Jahres jeweils zum 15. Februar dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
9. Eine Verschuldung der Abteilungen ist unzulässig. Ausgaben, die über den Haushaltsvoranschlag hinausgehen, sind von dem geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

### **§12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Bei der Wahl der Jugendwarte sind nur die Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr stimmberechtigt.
5. Zum Jugendwart können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

### **§ 13 Rechte der Mitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,
  - 1.1 an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
  - 1.2 an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
  - 1.3 vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. zur Zeit abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung.

### **§ 14 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - 1.1 die Satzungen des Vereins, des Landesportbundes Niedersachsen e.V. und deren Fachverbände zu befolgen,
  - 1.2 die Interessen des Vereins zu wahren,
  - 1.3 die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten,
  - 1.4 das sportliche Geschehen nach besten Kräften mitzugestalten,
  - 1.5 in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der Fachverbände ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der Fachverbände deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## **§ 15 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - 1.1 Mitgliederversammlung (§16),
  - 1.2 Vorstand (§ 19),
    - 1.2.1 geschäftsführende Vorstand gem. (§ 19 Abs. 1),
    - 1.2.2 engere Vorstand (§19 Abs.2),
    - 1.2.3 erweiterte Vorstand (§19 Abs.3),
  - 1.3 Ehrenrat (§ 21).
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 16 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich einmal im ersten Kalender- vierteljahr als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einberufen. Sie ist mindestens 14 Tagen vorher in der örtlichen Tageszeitung anzukündigen. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung gem. § 18 der Satzung mitzuteilen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind 6 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der geschäfts- führende Vorstand beschließt oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Darlegung der Gründe die Einberufung dieser Versammlung schrift- lich beantragen.
5. Den Vorsitz als Versammlungsleiter führt in der Versammlung **der Vorsitzende** oder dessen Stellvertreter.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mit- glieder beschlußfähig.
7. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt.
8. Die einzelnen Abteilungen haben jährlich vor der Jahreshauptversammlung eine eigene Mitgliederversammlung durchzuführen. Für deren Einberufung und Durchführung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

## **§ 17 Aufgaben**

1. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit diese nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder einem ander Vereins- organ übertragen sind.
2. Ihrer Beschlußfassung unterliegt insbesondere:
  - 2.1 Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - 2.2 Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendwarte,
  - 2.3 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
  - 2.4 Wahl der Kassenprüfer,

- 2.5 Festsetzung der Beiträge für das neue Geschäftsjahr,
- 2.6 Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- 2.7 Beschlußfassung über Anträge,
- 2.8 Satzungsänderungen.

### **§ 18 Tagesordnung**

- 1. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
  - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlußfähigkeit,
  - 1.2 Bericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
  - 1.3 Bericht des Geschäftsführers,
  - 1.4 Bericht der Kassenprüfer,
  - 1.5 Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - 1.6 Genehmigung der Beiträge,
  - 1.7 Neuwahlen,
  - 1.8 besondere Anträge,

### **§ 19 Vorstand**

- 1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 Vorsitzender
  - 1.2 1. stellvertretender Vorsitzender
  - 1.3 2. stellvertretender Vorsitzender
  - 1.4 Geschäftsführer,
  - 1.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die genannten vier Vorstandsmitglieder. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden alleine oder in seiner Vertretung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
  
- 2. Der engere Vorstand besteht aus:
  - 2.1 Geschäftsführendem Vorstand
  - 2.2 1. Sportwart
  - 2.3 2. Sportwart
  - 2.4 1. Jugendwart
  - 2.5 2. Jugendwart
  - 2.6 Pressewart.
  
- 3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 3.1 Engeren Vorstand ,
  - 3.2 Abteilungsleiter.
  - 3.3 Näheres regelt die Geschäftsordnung.
  
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar die Vorstandsmitglieder gem. Ziff. 1.1, 1.4, 2.3, 2.6 in Jahren mit ungerader Jahreszahl und gem. Ziff. 1.2, 1.3, 2.2 in Jahren mit gerader Jahreszahl.
  - 4.1 Eine Wiederwahl ist zulässig.
  - 4.2 Ein Abteilungsleiter kann nicht gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.
  - 4.3 Die Jugendwarte werden vom Jugendausschuß nach Maßgabe der Jugendordnung gewählt.

5. Der engere Vorstand
  - 5.1 hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen,
  - 5.2 bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf,
  - 5.3 ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen,
  - 5.4 kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen,
  - 5.6 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 20 Vereinsordnungen**

1. Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, nach Bedarf Vereinsordnungen zu erlassen. Diese liegen in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.
2. Vereinsordnungen können insbesondere für folgende Bereiche erlassen werden:
  - 2.1 Haushalts- und Beitragsordnung,
  - 2.2 Ehrungsordnung,
  - 2.3 Jugendordnung,
  - 2.4 Geschäftsordnung.

### **§ 21 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 22 Aufgabe des Ehrenrates**

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern.
2. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen zur Stellungnahme Gelegenheit gegeben wurde.
3. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Ehrenrat berechtigt, folgende Vereinsstrafen zu verhängen:
  - 3.1 Ermahnung,
  - 3.2 Verwarnung,
  - 3.3 Ausschluß von der Teilnahme am aktiven Sportbetrieb bis zu 12 Monaten,
  - 3.4 Entziehung aller Mitgliedsrechte bis zu einem Jahr, wobei die Gebühren- und Beitragspflicht fortbestehen bleibt,
  - 3.5 Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden,
  - 3.6 Vereinsausschluß gem. § 10.

4. Die Verpflichtung zum Ersatz entstandenen Schadens bleibt von der Verhängung einer Vereinsstrafe unberührt.
5. Die Verhängung einer Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen und zu begründen.
6. Bei schwerwiegenden Verstößen ist die Verhängung mehrerer Vereinsstrafen zulässig.

### **§ 23 Kassenprüfer**

1. Der Verein hat 4 Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. In der Jahreshauptversammlung werden jeweils 2 Kassenprüfer gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
2. Eine ins einzelne gehende Kassenprüfung muß mindestens einmal im Jahr rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung von wenigstens 2 Kassenprüfern gemeinschaftlich durchgeführt werden. Das Ergebnis haben sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorstand mitzuteilen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen ggfs. die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
3. Abteilungen mit eigener Kassenführung wählen mindestens zwei eigene Kassenprüfer, die entsprechend zu verfahren haben.
4. Der Vorstand ist berechtigt, von sich aus Kassenprüfungen anzuordnen. Die Prüfungen sind von mindestens 2 Kassenprüfern unverzüglich durchzuführen.
5. Näheres regelt die Haushaltsordnung.

### **§ 24 Abteilungsleiter**

1. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsmitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  - 1.1 Die Wahl ist auf der Mitgliederversammlung ihrer Abteilung (Abteilungsversammlung), die vor der Jahreshauptversammlung stattfinden soll, durchzuführen.
  - 1.2 Der engere Vorstand ist berechtigt, an der Abteilungsversammlung teilzunehmen.
  - 1.3 Ein Protokoll über die Abteilungsversammlung ist an den Vorstand zu geben.
2. Der Abteilungsleiter
  - 2.1 koordiniert die sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben seiner Abteilung,
  - 2.2 plant die Sportveranstaltungen und Wettkämpfe seiner Abteilung,
  - 2.3 leitet die Sitzungen und die Mitgliederversammlung seiner Abteilung,
  - 2.4 nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil oder entsendet einen stimmberechtigten Vertreter.
  - 2.5 vertritt den Verein bei den Versammlungen der zuständigen Fachverbände,
  - 2.6 ist zeichnungsberechtigt innerhalb seines Aufgabenbereiches und im Rahmen des Haushaltsvoranschlages.
3. Näheres regelt die Geschäftsordnung.



### **§ 25 Übungsleiter / Trainer**

1. Der Übungsleiter / Trainer
  - 1.1 leitet den Übungsbetrieb der unterstellten Sportler,
  - 1.2 betreut die ihm unterstellten Sportler bei Punkt-, Trainingsspielen, Turnieren, Wettkämpfen,
  - 1.3 bestimmt den Umfang, die Dauer und die Termine der Übungsstunden in Abstimmung mit den Abteilungsleitern und den Hallenbelegungsplänen.
2. Die nebenamtlichen Übungsleiter / Trainer werden durch die zuständigen Abteilungsleiter bestellt.
3. Die Bestellung von hauptamtlichen Sport- und Lehrkräften erfolgt mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Die nebenamtlichen Übungsleiter / Trainer sind verpflichtet die erhaltene Entschädigung beim Finanzamt zur Besteuerung selbst anzugeben.
5. Der Übungsleiter / Trainer ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Näheres kann durch einen Vertrag geregelt werden.

### **§ 26 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe**

1. Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß ist.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt . Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht durch die Stimmberechtigten mit Mehrheit geheime Wahl beschlossen wird.

### **§ 27 Protokollführung**

1. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, daß am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Danach ist es abzulegen.
2. Das Protokoll muß mindestens Angaben über Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse enthalten; gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### **§ 28 Haftungsbeschränkung**

Der Verein haftet nicht für die aus dem Vereinsbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden und Verlusten, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

### **§ 29 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens bis zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

### **§ 30 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel unter der Bedingung nötig, daß mindestens 75 % stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins zwei Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren.

### **§ 31 Vermögen des Vereins**

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
2. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Stadt Diepholz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke in der Gemeinde im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

### **§ 32 Nachgiebige Vorschriften**

1. Die Vorschriften der § 27 Abs. 1, 3, § 28 Abs. 1, §§ 32, 33, 38 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung etwas anderes bestimmt.

### **§ 33 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### **§ 34 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. März 1997 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Diepholz, 15. April 2010  
Volker Jürgens  
1. Vorsitzender

Bernt Streese  
Geschäftsführer